

Nichtumgehungs- und Quellenschutzvereinbarung

VEREINBARUNG ÜBER EINEN QUELLEN- UND KUNDENSCHUTZ
in *sinngemäßer Anlehnung* an das **N C N D** ICC-Abkommen von Paris, vom 28.1.1997,
(NON-CIRCUMVENTION AND NON-DISCLOSURE AGREEMENT) No. 460/434. Rev 2

A

Dieser Vertrag, am geschlossen und zwischen den unten genannten Parteien rechtswirksam, verpflichtet unwiderruflich die unterzeichnenden Parteien, und ihre hiervon betroffenen Geschäfts- und Handelspartner, Teilhaber, Arbeitgeber, Angestellte, Mitarbeiter, Teilnehmer, Tochtergesellschaften, Firmen, Partner-Kandidaten, Repräsentanten, Nachfolger und Klienten rechtlich bindend alle im Text folgenden Vertragsbestandteile. Sämtliche hier Genannten werden im folgenden zusammenfassend als die „Parteien“ bezeichnet. Die Parteien erklären gemeinsam, einzeln, wechsel- und gegenseitig und ausdrücklich, den im folgenden aufgeführten Bedingungen zuzustimmen. Zugleich verpflichten sich die Parteien, dass diese Vereinbarungen von Zeit zu Zeit in allen sie betreffenden Dokumenten und weiteren Verträgen angesprochen, berücksichtigt und ergänzt werden.

B

Die Bedingungen dieser Vereinbarung gelten für jeden schriftlichen und mündlichen Informationsaustausch, inbegriffen sämtlicher betreffenden Finanzinformationen, Personen- und Körperschaftsnamen und Verträge, die von den „Parteien“ vorgesehen oder geschlossen wurden, und jeglichen weiteren Verträgen sowie Hinzufügungen, Erneuerungen, Ausnahmeregelungen, Übernahmeregelungen, Änderungen, Neuverhandlungen oder neue Vereinbarungen – im folgenden allgemein als „Projekt“ bzw. „Transaktion“ benannt – für den Erwerb, Verkauf, Makler- oder Vermittlungsgeschäfte aller Waren und sonstiger Produkte, Materialien oder Werte.

C

Folgendes gilt als vereinbart :

C 1’.) Die „Parteien“, willigen hiermit unwiderruflich darin ein, dass sie vertraglich/gesetzlich verbunden sein wollen und garantieren sich gegenseitig, dass sie nicht direkt oder indirekt ihre gegenseitigen Interessen bzw. das Interesse oder die Beziehung zwischen den „Parteien“ und Produzenten, Verkäufern, Kunden, Vermittlern, Händlern, Verteilern, Aufteilern, Speditionen, Geldinstituten, Technologieinhabern oder Produzenten behindern, umgehen oder zu umgehen versuchen, verhindern, übergehen, oder vereinbarte oder noch zu vereinbarende Gebühren, Kommissionen nachträglich ändern, erhöhen, direkt vermeiden oder indirekte Zahlungen vornehmen, oder sich einmischen in nichtvertragliche Beziehungen mit Unternehmern, Rechtsanwälten, bereits eingeführte Kauf- oder Verkaufs-Beziehungen, oder Firmen, Produzenten, Technologieinhabern, Partnerschaften, oder Individuen, die von einer der „Parteien“ gegenüber einem anderen eingebracht und vorgestellt wurden im Zusammenhang mit laufenden oder zukünftigen „Transaktionen“ oder „Projekten“.

C 2'.) Außerdem stimmen die Parteien unwiderruflich dem zu, dass sie nicht direkt oder indirekt gegenüber jedweder dritten Partei etwas weitergeben oder vertrauliche Informationen mitteilen, die von einer der Parteien für eine andere Partei bereitgestellt oder anders erworben wurden, insbesondere Verträge, Bedingungen, Produkt-Informationen oder Herstellungsverfahren, Preise, Gebühren, Finanzierung, Anteile, Verkäufer, Produzenten, Kunden, kreditgebende Stellen, Geld-nehmer, Vermittler, Aufteiler, Produzenten, Technologieinhaber oder ihre Repräsentanten, sowie spezifische einzelne Namen und/oder Adressen. Grundregeln, Telex/ Fax/ Telefon-Nummern, Referenzen, Produkt- oder Technologieinformationen und/oder alle weiteren Informationen dürfen ohne vorherige Absprache nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei weitergegeben werden.

C 3'.) Diese Vereinbarung gilt für eine Mindestdauer von fünf (5) Jahren, ab Unterzeichnung und für zwei (2) Jahre nach Beendigung der jeweils letzten Transaktion oder Informationsaustausches mit zusätzlichen zwei (2) Jahren automatischer Verlängerung/Erneuerung am Ende jeder Transaktion oder Informationsaustausch, und danach am Ende/Abschluss jeder Verlängerungsperiode, ohne die Notwendigkeit der Benachrichtigung, außer wenn gegenseitig vereinbart wird, dass der Vertrag schriftlich durch alle „Parteien“ gekündigt wird. Diese Beendigung kann nur am Ende einer Verlängerungsperiode stattfinden und muss demgemäß mit einer Einverständniserklärung durch bescheinigte/ingeschriebene Post anerkannt werden. Sollten nicht alle Parteien ihr Einverständnis innerhalb von zehn (10) Tagen nach Beginn einer Erneuerungsperiode erteilen, verlängert sich der Vertrag zwischen den „Parteien“ um weitere fünf (5) Jahre.

C 4'.) Rechtsmittel für den Fall eines Vertragsbruchs der oben genannten Vereinbarungen werden durch die Gesetze der EU geregelt. Wenn ein gütlicher Vergleich nicht erzielt wird durch gegenseitige Verhandlung und/oder Schlichtung durch eine dritte Partei nicht erreicht werden kann, ist jede Partei, die von dem erklärten Vertragsbruch betroffen ist, für ihre eigenen Anwalts- und Gerichtskosten verantwortlich, bis eine Regelung oder ein Urteil vorliegt. Es gilt generell vereinbart, dass bei Nichterscheinen einer „Partei“ vor Gericht, die säumige „Partei“ die geschädigte „Partei“ für alle Anwalts- und Gerichtskosten entschädigen und sich nicht irgendwelchen weiteren Bestimmungen des Urteils widersetzen wird.

C 5'.) Sämtliche Kommissions-, Gebühren-, Ausgleichs- oder Vergütungszahlungen, die gezahlt werden müssen als Teil einer „Transaktion“, die jegliche „Partei/en“ in diesen Vertrag einbezieht, bedürfen der separaten schriftlichen Vereinbarung mit der/n beteiligten „Partei/en“ und sind zu zahlen, wenn entsprechende Verträge unterzeichnet werden oder entsprechende zahlungsverpflichtende Gelder zwischen Verkäufer- und Käuferseite geflossen sind, es sei denn, dass hiervon abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden. Die Parteien erklären sich hiermit unwiderruflich und unbedingt verpflichtet, alle solche Zahlungs- oder Vergütungs-Vereinbarungen zu achten und respektieren, die als Teil einer Kommission, Transaktion geschlossen wurden, selbst wenn die „Partei“ kein Vollmitglied gesonderter Kosten- oder Honorar-Verträge ist.

D

D'.) Zur Beurkundung des oben vereinbarten haben die Parteien diese Vereinbarungen in gegen-seitigem Einvernehmen zu angegebenem Datum erstunterzeichnet, alle Faxe gelten original, legal und rechtsverbindlich, jeder Repräsentant bekennt durch Unterzeichnung, dass sie/er ordnungsgemäß von der benannten Firma bevollmächtigt ist, für sie diesen Vertrag abzuschließen und sie an die genannten Verpflichtungen zu binden.

Die Parteien dieses Vertrages sind die folgenden:

Auf der Verkäuferseite:

Firma:

mit allen angeschlossenen Gesellschaften

Vertreten durch:

Name:

Ort: Datum:.....

Unterschrift: Stempel:

Auf der Käuferseite:

Firma:

mit allen angeschlossenen Gesellschaften

Vertreten durch:

Name:

Ort: Datum:.....

Unterschrift: Stempel: